

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

Antrag an die Gemeindeversammlung

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung vom Datum... bis Datum...

Vorprüfungsbericht vom Datum...

Öffentliche Auflage vom Datum... bis Datum...

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum...

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk:

Lesehilfe zur Synopse:

| | |
|------------------------|--|
| Standardtext: | Bestehende Textpassagen |
| Grüner Text: | Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen |
| Roter Text gestrichen: | Streichungen am bestehenden Text |
| Blau kursiv: | <i>Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen</i> |

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin, Astrid Müller, Petra Brodmann

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|-----------------------------------|-----------|
| 1 | Geltungsbereich | 5 |
| 2 | Raumplanung | 6 |
| 3 | Zonenvorschriften | 8 |
| 3.1 | Bauzonen | 8 |
| 3.2 | Landwirtschaftszone | 13 |
| 3.3 | Schutzzonen | 14 |
| 3.4 | Überlagerte Schutzzonen | 15 |
| 3.5 | Schutzobjekte | 19 |
| 3.6 | Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG | 22 |
| 3.7 | Gefahren- und Überflutungszonen | 24 |
| 4 | Baubegriffe und Messweisen | 24 |
| 4.1 | Arealüberbauungen | 24 |
| 4.2 | Abstände | 25 |
| 4.3 | Abgrabungen | 25 |
| 5 | Bauvorschriften | 26 |
| 5.1 | Baureife und Erschliessung | 26 |
| 5.2 | Technische Bauvorschriften | 26 |
| 5.3 | Wohnhygiene | 27 |
| 5.4 | Ausstattung | 27 |
| 6 | Schutzvorschriften | 28 |
| 6.1 | Ortsbild- und Denkmalschutz | 28 |
| 6.2 | Umweltschutz | 31 |
| 7 | Vollzug und Verfahren | 32 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 8 | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 33 |
| | Anhänge | 34 |
| | Anhang 1: | 34 |
| | Naturschutzzonen gemäss § 16 | 34 |
| | Naturobjekte gemäss § 22 | 35 |
| | Anhang 2: | 44 |
| | Gebäude mit kantonalem Denkmalschutz | 44 |
| | Gebäude mit kommunalem Substanzschutz gemäss § 23 | 44 |
| | Kulturobjekte gemäss § 24 | 45 |
| | Anhang 3: Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe gemäss § 7 BNO | 47 |
| | Anhang 4: Überdeckung Dacheinschnitte gemäss § 8 Abs. 10 BNO | 48 |

In diesem Dokument ist immer die Vielfalt der Geschlechter gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.
- ² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.
- ³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Da nicht auszuschliessen ist, dass zukünftig auch digitale Wiedergaben der Pläne rechtsverbindlich sind, wird darauf verzichtet, Aussagen zur Verbindlichkeit zu machen.

§ 2

Übergeordnetes Recht

- ¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten.

Anpassung an die Muster-BNO

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

2 Raumplanung

§ 3

Planungsgrundsätze

Ergänzung gemäss Muster-BNO

- ¹ Der Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich:
 - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern,
 - der Aufwertung von Aussenräumen inkl. der Förderung der Biodiversität und des Erhalts von wertvollen Einzelbäumen,
 - der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen.
- ² Überbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.
- ³ Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten.
- ⁴ Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungsräume sowie deren umweltschonende Erreichbarkeit sind zu fördern.
- ⁵ Eine ausreichende Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit sind zu schaffen und zu erhalten. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Rad- und Fusswegverbindungen sind zu fördern.

Mit dem räumlichen Entwicklungsleitbild liegt nun ein die gesamte Gemeinde umfassendes, behördenverbindliches Konzept für die zukünftige Entwicklung von Schupfart vor. Auf diesen Paragraphen kann damit verzichtet werden.

§ 4

Gestaltungspläne

- ¹ Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.
- ² Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private sind die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.
- ³ Der Gemeinderat kann qualitätsfördernde Verfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Workshopverfahren oder dgl.) verlangen.

§ 5*Gestaltungsplan Gehren*

¹ Für das Gestaltungsplangebiet "Gehren" gelten die folgenden Zielvorgaben:

- Gute Integration der Neubauten ins Ortsbild
- Berücksichtigung der natürlichen Topographie bei der Bebauung
- Schaffung einer öffentlichen Fusswegverbindung zwischen Turnhallenstrasse und Wegenstetterstrasse
- Die Neubauten haben mindestens eine der folgenden Vorgaben hinsichtlich energieeffizienten Bauens einzuhalten:
 - a) die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Zielwerte und Zusatzanforderungen des SIA-Effizienzpfades Energie (Merkblatt 2040, Ausgabe 2017) für die Treibhausgasemissionen, die gesamte wie auch die nicht erneuerbare Primärenergie, oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden energetischen Kennwerte gemäss Minergie-P-Eco-Standard, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Zusätzlich sind mit einem Mobilitätskonzept Massnahmen zugunsten einer umweltschonenden Verkehrserschliessung aufzuzeigen, oder
 - c) eine Zertifizierung mit dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Label SNBS hat zu erfolgen, wobei bei den Indikatoren 301.1 bis 302.3 mindestens die Note 5 erreicht werden muss. Bei allen übrigen Indikatoren sind die Regeln der SNBS-Benotung einzuhalten.
- Prüfung von generationengerechtem Wohnraum
- Bei der Bebauung und Freiraumgestaltung sind Massnahmen zur Klimaanpassung sowie zur Förderung der Biodiversität vorzusehen
- Als Basis für den Gestaltungsplan ist ein qualitätsförderndes Verfahren durchzuführen.

Das Gestaltungsplangebiet Gehren stellt die letzte grössere zusammenhängende Bauzonenfläche in Schupfart dar. An dieser zentrumsnahen Lage ist insbesondere die Schaffung von generationengerechtem Wohnraum zu prüfen. So sollen Wohnalternativen für ältere Einwohner von Schupfart geschaffen werden und damit der Generationenwechsel in den Einfamilienhausquartieren gefördert werden. Da im Zuge des Gestaltungsplanverfahren eine Mehrausnutzung erreicht werden kann, werden als Gegenleistung höhere energetische Anforderungen gestellt. Damit sollen Emissionen eingespart und ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden.

§ 6*Weitere Planungsinstrumente*

- ¹ Die Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.
- ² Die zusätzlichen behördenverbindlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für die betroffenen Grundeigentümer keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.

Ergänzung gemäss Muster-BNO
Will die Gemeinde weitere eigene Planungsinstrumente wie Leitbild, Masterplan, Entwicklungsrichtplan, Strukturplan, Richtkonzept, kommunaler Richtplan, Landschaftsentwicklungskonzept usw. für die Behörden verbindlich vorschreiben, hat sie in der BNO die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

3 Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 7

Bauzonen

¹ Bauzonen Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus::

| Zonenbezeichnung | Abkürzung | Farbe | Vollgeschosse | Fassadenhöhe [m] | Gesamthöhe [m] | Kleiner Grenzabstand [m] | grosser Grenzabstand [m] | Max. Gebäudelänge [m] | Lärmempfindlichkeitsstufe | Zonenvorschriften |
|--|-----------|------------------|---------------|------------------|----------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------|---------------------------|-------------------|
| Dorfkernzone A | DKA | dunkel- braun | * | * | * | * | * | * | III | § 8 |
| Dorfkernzone B | DKB | hellbraun | * | * | * | * | * | * | III | § 8 |
| Wohnzone | W2 | gelb | 2 | 7.5 | 11.5 | 4 | 8 | 25 | II | § 9 |
| Wohn- und Arbeitszone | WA2 | Gelb-blau | 2 | 7.5 | 11.5 | 4 | 8 | 30 | III | § 10 |
| Arbeitszone | A1 | hellblau | * | * | * | * | * | * | III | § 11 |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | grau | * | * | * | * | * | * | II | § 12 |
| Grünzone | GR | grün | - | - | - | - | - | - | - | § 13 |

-
- ² Die mit " * " bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit " - " bezeichneten Masse finden in den jeweiligen Zonen keine Anwendung.
- ³ Ermittlung Fassadenhöhe:
- Bei Firstdächern ist die Fassadenhöhe traufseitig einzuhalten.
 - In der Ebene gilt bei Gebäuden mit Attikageschoss nur die Gesamthöhe.
 - Am Hang ist bei Flach- und Pultdächern die Fassadenhöhe talseitig einzuhalten.
 - Am Hang kann die Fassadenhöhe um 0.5 m erhöht werden (Hangzuschlag).
- ⁴ Die im Bauzonenplan punktierten Flächen sind lärmvorbelastet. Für sie gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- ⁵ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen DKA, DKB, WA und A dürfen gewerblich genutzte 1. Vollgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.

Die Grundmasse der Bauzonen werden den Begriffen und Messweisen nach der Interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst.

Die IVHB kennt keine Gebäude- und Firsthöhe mehr. Um diese mit möglichst geringen materiellen Änderungen der IVHB anzupassen, bietet sich die Definition der "Fassadenhöhe" und "Gesamthöhe" gemäss IVHB an.

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Dabei entspricht die talseitig gemessene, traufseitige Fassadenhöhe in etwa der heutigen Gebäudehöhe bei Schrägdächern, bei Flachdächern inkl. Brüstung.

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Die Gesamthöhe entspricht ungefähr der bisherigen Firsthöhe.

Bei Bauten mit Firstdächern ist die Fassadenhöhe immer traufseitig zu messen. Bei Gebäuden mit Flachdach und Attikageschoss gilt in der Ebene nur die Gesamthöhe, da die Fassadenhöhe immer dem grössten Höhenunterschied entlang der Fassadenlinie entspricht, und dies bei einem an einer Fassade bündig angeordnetem Attikageschoss bedeuten würde, dass die Fassadenhöhe inkl. Attikageschoss zu messen wäre. Damit würde ein Attikageschoss faktisch verunmöglicht. Bei Flachdächern in Hanglagen wird die Fassadenhöhe immer talseitig gemessen. Damit wird der Attikarücksprung talseitig erzwungen, um

zu verhindern, dass ein an der talseitigen Fassade angeordnetes Attikageschoss von talseitiger Betrachtung nicht als zusätzliches Geschoss in Erscheinung tritt. An Hanglagen kann die Fassadenhöhe um 0.5 m erhöht werden, damit zwecks flexibler Anordnung die Erdgeschosse zur Einhaltung der Fassadenhöhe nicht übermässig im Terrain «versenkt» werden müssen.

Ziel ist es, die bestehenden Dorfkerne zu stärken und gleichzeitig eine zeitgemässe Weiterentwicklung zu ermöglichen. Dafür wird die bestehende Dorfkernzone verkleinert (neu Dorfkernzone A) und gleichzeitig die Dorfkernzone B eingeführt, welche eine etwas weniger strenge Handhabung bezüglich Neubauten umfasst, aber gleichwohl das Ziel einer guten Einpassung in die bestehende Ortsbildstruktur hat.

Die Bestimmungen der Dorfkernzone A DKA richten sich nach den bestehenden Bestimmungen der Dorfkernzone. In den gemeinsamen Bestimmungen werden die Art der Nutzung (keine Änderung gegenüber der bestehenden Dorfkernzone) bestimmt. Ausserdem werden hier die Grundsätze zur Dachgestaltung in beiden Dorfkernzonen festgehalten. Diese sind neu nur noch qualitativ umschrieben, was ein reagieren auf die Situation im einzelnen Baugesuch erlaubt.

Abs. 10: Grundsätzlich sollte die Belichtung von Dachgeschossen vom Giebel her erfolgen. Gerade im Dorfkern, bei beidseitig eingebauten Gebäuden, kann zur besseren Nutzung des bestehenden Volumens im Dachgeschoss eine Belichtung über die Dachfläche notwendig sein. Um

§ 8

Dorfkernzonen A und B

- ¹ Die Dorfkernzone A DKA dient der Erhaltung und sorgfältigen Erneuerung des historisch wertvollen Ortskerns.
- ² Die Dorfkernzone B DKB dient der baulichen Entwicklung im Umfeld des historischen Ortskerns.
- ³ Die Dorfkernzonen A und B DKA und DKB sind für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche sowie für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.
- ⁴ In der Dorfkernzone A DKA sind Gebäude mit ihrer Umgebung zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann mittels Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.
- ⁵ In der Dorfkernzone A DKA dürfen Bauten umgebaut und umgenutzt werden, sofern die Schutzziele gemäss Abs. 1 und 4 dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.
- ⁶ Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften sowie der Umgebungsgestaltung in der Dorfkernzone A DKA orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.
- ⁷ Bauvorhaben in der Dorfkernzone B DKB wahren die ablesbare historische Bebauungsstruktur und Raumwirkung. Massgebend sind die Gebäudestellung, die Grösse des Baukubus, die Wirkung im Strassenraum sowie die Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse. Es ist eine gute Gesamtwirkung nachzuweisen.
- ⁸ In den Dorfkernzonen A und B DKA und DKB bedarf die architektonische Gestaltung der Dächer besonderer Sorgfalt. Bei der Wahl der Dachformen ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.
- ⁹ Die Dächer der Hauptbauten sind als ziegelgedeckte Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Neigung der Hauptdächer beträgt mindestens 35° und maximal 45°.

-
- ¹⁰ Die Belichtung hat nach Möglichkeit von der Giebelseite her zu erfolgen. Eine Belichtung mit Dachaufbauten und Dachflächenfenstern ist auf das Notwendige zu beschränken. Dacheinschnitte sind gestattet. Sie sind zu 2/3 (gemessen senkrecht zur Dachkante) zu überdecken.
- ¹¹ Dachaufbauten sind nur in der 1. Ebene gestattet. Auf weiteren Dachgeschossebenen sind vereinzelte Dachflächenfenster mit einer Einbaugrösse bis 0,75 m² zulässig.
- ¹² Fassadenrenovierungen, Neueindeckungen von Dächern, die Erneuerung von Türen, Fenstern, Brüstungen / Absturzsicherungen und Fensterläden sind Baubewilligungspflichtig. Erhebliche und für das Ortsbild störende Eingriffe in die Fassaden- und Dachgestaltung sind nicht zulässig.
- ¹³ Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist an der strassenzugewandten Fassade untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand vergleichbare Alternativlösungen möglich sind, die das Ortsbild nicht bzw. weniger stark beeinträchtigen.
- ¹⁴ Solaranlagen sind sowohl gestalterisch als auch baulich sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche zu integrieren. Der Gemeinderat erlässt ein Merkblatt zur Gestaltung und Beurteilung dieser Anlagen. Eine Voranfrage auf Skizzenbasis mit Aufzeigen der Materialisierung wird empfohlen.
- ¹⁵ Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Dazu sind Bauvorhaben frühzeitig anzuzeigen.

gleichzeitig auch einen modernen Ansprüchen entsprechenden Aussenraum schaffen zu können, sind in diesen Situationen auch Dacheinschnitte zulässig. Zur besseren Einordnung sind diese aber zu 2/3 (gemessen senkrecht zur Dachkante) zu überdecken (Zur Messweise siehe Skizze im Anhang).

Zum Schutz des Ortsbildes werden Parabolspiegel und Aussenantennen sowohl in der Dorfkernzone A und B verboten

Abs. 14: Solaranlagen sind möglich (was auch im Sinn des RPG und RPV ist), es wird aber eine gute Einpassung gefordert, denn sie haben bei schlechter Gestaltung einen stark negativen Einfluss auf die Dachlandschaft und das Ortsbild. Es ist verhältnismässig, hier Gestaltungsvorschriften festzulegen, die Nutzung der Solarenergie wird dadurch nicht übermässig eingeschränkt. Um rasch auf technische Neuerungen und Möglichkeiten reagieren zu können, werden die Details bezüglich Gestaltung und Beurteilung in einem separaten Merkblatt erfasst, welches vom Gemeinderat erlassen wird (vgl. § 55).

§ 9

Wohnzone W2

- ¹ Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.
- ² Die Wohnzone W2 ist für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser bestimmt. Terrassenhäuser sind zulässig.

Schupfart hat sensible Hanglagen, die von weit her einsehbar sind. Hier ist eine besonders gute Einordnung wichtig, um ein intaktes Orts- und Landschaftsbild zu wahren. Zur Beurteilung solcher Bauvorhaben in den Wohnzonen am Hang kann der Gemeinderat ein Fachgutachten einholen (vgl. § 52).

-
- ³ Bauten haben sich in ihrer Farbgebung und ihrem Bauvolumen (Form, Gliederung, Proportion usw.) gut in das Quartierbild einzuordnen. Insbesondere in Hanglagen ist eine besonders gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen. Das Gebäude hat sich an die natürliche Topographie anzupassen und nicht umgekehrt.
-

§ 10*Wohn- und Arbeitszone WA2**Anpassung an Nomenklatur der Muster-BNO*

- ¹ Die Wohn- und Arbeitszone WA2 dient dem Wohnen und dem nicht und mässig störenden Gewerbe.
- ² Die Wohn- und Arbeitszone WA2 ist für Ein-, Zwei-, Drei- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten bestimmt.
-

§ 11*Arbeitszone A*

- ¹ Die Arbeitszone A ist für nicht störendes und mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungen bestimmt.
- ² Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.
- ³ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.
-

*Ergänzende Vorschrift zum Klimaschutz***§ 12***Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA*

- ¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
- ² Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.
- ³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- ⁴ Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.
- ⁵ Bauvorhaben in der Umgebung der denkmalgeschützten Kirche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Begutachtung vorzulegen.
-

Ergänzung gemäss Muster-BNO

§ 13*Grünzone GR*

- ¹ Die Grünzone dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Siedlungsdurchgrünung, der Erholung, der Verbesserung des Mikroklimas und als ökologischer Korridor.
- ² Die Grünzone ist mit ortstypischer oder naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. als Garten- oder Obstanlage zu pflegen. Baumbestände, Hecken und sonstige das Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente sollen soweit möglich erhalten beziehungsweise ersetzt werden.
- ³ Die ganzjährige Beweidung ist zulässig.
- ⁴ Grünzonen sind von allen Bauten freizuhalten mit Ausnahme von Spazierwegen, Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kleinspielflächen usw.) sowie Kleinbauten zur Pflege der Grünzone und der Kleintierhaltung. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung und müssen sich gut einordnen.
- ⁵ Im schraffierten Bereich entlang der Obermumpfstrasse ist der Bau einer neuen Bushaltestelle nach BeHiG zulässig.

Die Grünzone liefert einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Erhaltung von für das Ortsbild wichtigen Freiräumen, sondern auch zum Mikroklima und für die Biodiversität. Die Grünzone soll das Wohnen ergänzende Nutzungen (Garten etc.) zulassen, aber von einer Überbauung mit Hochbauten ausgeschlossen sein.

Das Projekt für die neue Bushaltestelle befindet sich noch in der Projektierungsphase und ein genauer Flächenbedarf ist noch nicht bestimmt. Daher wird die gemäss aktueller Planung maximale Fläche mit einer Schraffur überlagert. Die nicht benötigte Fläche verbleibt vollständig in der Grünzone.

3.2 Landwirtschaftszone**§ 14***Landwirtschaftszone LW*

- ¹ In der Landwirtschaftszone LW richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
- ² Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

Anpassung an Muster-BNO

§ 15*Anpassung an Muster-BNO**Bauten in der Landwirtschaftszone*

- ¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung gut ins Landschaftsbild einzufügen.
- ² In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG befindet grundsätzlich die zuständige kantonale Behörde (Afb) über Bauten in der Landwirtschaftszone. Eine Regelung in der BNO, wonach der Gemeinderat zuständig sein soll, führt eher zu Missverständnissen. Sie wird deshalb gestrichen.

3.3 Schutzzonen**§ 16***Naturschutzzonen NSZ im Kulturland*

- ¹ Die Naturschutzzonen NSZ dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.
- ³ In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.
- ⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.
- ⁵ Naturschutzzonen dürfen betreten werden
 - a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten
 - b) für die Überwachung
 - c) für wissenschaftliche Untersuchungen
 - d) für geführte Exkursionen
 - e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag
- ⁶ Im Kulturland werden folgende Naturschutzzonen ausgeschieden:

Ergänzung gemäss Muster-BNO

| Zonenbezeichnung | Bezeichnung im Kulturlandplan | Schutzziel (erhalten/fördern) | Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen |
|------------------------------|-------------------------------|--|---|
| Magerwiese / Trockenstandort | M / T | Erhaltung und Förderung der typischen, auf einen Lebensraum mit nährstoffarmen, trockenen Bedingungen angewiesenen Pflanzen und Tierarten. | – Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger), bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). In Ausnahmefällen ist eine schonende Herbstweide mit Rindern möglich. |
| Fromentalwiese | Fr | Artenreiche Heuwiese | – Heu- und Emdschnitt, nur Herbstweide mit Rindern, bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). |
| Extensive Weide | EW | Artenreiche Weide | – Rinder-, Schaf- oder Ziegenweide, keine Dauerweide, keine Zufütterung – Extensive Weide "Herrain": Innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens entlang der Bauzonengrenze ist für die direkten Anstösser die Anlage eines Gartens zulässig. |
| Feuchtstandort | FE | Magere, artenreiche Feuchtwiese | – mindestens einmal jährlich mähen, keine Entwässerung |

⁷ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

Anpassung an Muster-BNO

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 17

BLN-Gebiet

¹ Das BLN-Gebiet «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura» umfasst die schutzwürdige Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss Inventar des Bundes. Die Schutzziele sind im BLN-Inventar definiert.

Der südliche Teil der Gemeinde Schupfart liegt in einer Landschaft von nationaler Bedeutung und ist im Bundesinventar als BLN-Gebiet festgelegt (Objekt 1105: Baselbieter und Fricktaler Tafeljura). Bereits heute werden

-
- ² Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig in die Landschaft einzupassen. Die Massstäblichkeit der Gebäude und die Einordnung in die bestehende Siedlungsform ist zu beachten.
- ³ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, sind nicht zulässig.

Bauvorhaben in diesem Perimeter auf ihre sorgfältige Einpassung in diese Landschaft geprüft. Es gilt nun die Vorgaben aus dem Bundesinventar grundeigentümergebunden umzusetzen.

§ 18

Landschaftsschutzzone LSZ

- ¹ Die Landschaftsschutzzone LST[^]Z ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.
- ² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Bestimmungen für die Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- ³ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen, wie Hagelschutznetze, Regenabdeckungen u.dgl.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Kulturlandplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.
- ⁵ Bei einer Aussiedlung im Gebiet Eich sind vor Ort ausreichend ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren auszuweisen. Bauliche Erweiterungen über den Flurweg hinaus Richtung Süden sind nur dann zulässig, wenn nachweislich im Waldeinschnitt keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. In diesem Fall ist gegen Süden eine dichte Sichtschutzbepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Hochstammbäumen, Hecken o.ä. vorzusehen.

Die Zulässigkeit eines zeitgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Ausbaus von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen, Bauten und Anlagen beschränkt sich auf aktive Landwirtschaftsbetriebe. Diese sind in den Plänen mit einem L gekennzeichnet (vgl. Abs. 4)

§ 19

Naturschutzzone Wald

- ¹ Die Naturschutzzone Wald dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

- ² Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.
- ³ Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).
- ⁴ Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Wald-gesellschaften sind nur standortheimische Baumarten zu fördern.
Im Wald werden folgende Naturschutzzonen ausgedehnt:

| Zonenbezeichnung | Darstellung im Kulturlandplan | Schutzziel | Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen |
|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|---|
| Naturschutzzone Wald | Schraffur mit "N" | Naturnaher Laubmischwald | <ul style="list-style-type: none"> – Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten – standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen – Alt- und Totholzanteil fördern – im Gebiet "Netzi"/"Eich" zusätzlich Eichen fördern |
| Eichenwaldreservat | Schraffur mit "E" | Sicherung Lebensraum Eichenwald | <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bestehender Eichen, Erhöhung der Umtriebszeit, Bestandes Verjüngung mit Eichen |
| Altholzinsel / Naturwaldreservat | Schraffur mit "P" | Altholzinsel | <ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum Zerfall des Bestandes |

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|---------------------------------------|---|
| Orchideenreicher Föhrenwald | Schraffur mit "O" | Lückiger, orchideenreicher Föhrenwald | – Kronendach z.T. auflichten – periodische Mahd der offenen Teilflächen im Spätsommer/Herbst |
|-----------------------------|-------------------|---------------------------------------|---|

- ⁵ Die konkrete Umsetzung von Zielen und Massnahmen erfolgt für den Zusammenlegungsperimeter im Rahmen der Waldregulierung, für die übrigen Flächen in der waldbaulichen Planung.
- ⁶ Abweichungen von obigen Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Nutzungsvorschriften sind möglich, sofern dies in einem Einzelvertrag mit dem Bewirtschafter aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten anders geregelt wird.

§ 20

Gewässerraumzone GRZ (überlagernde Zone)

- ¹ Als Gewässerraum respektive Gewässerraumzone GRZ wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone GRZ ist der Grundnutzungszone überlagert.
- ² Innerhalb der Gewässerraumzone GRZ richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV, soweit die Grundnutzungszone nicht weitergehende Einschränkungen enthält. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

Die Gewässerraumzone richtet sich im Wesentlichen nach der eidg. Gewässerschutzverordnung. In der Fachkarte Gewässerraum legt der Regierungsrat fest, für welche Gewässerabschnitte welche Bestimmungen gemäss § 127 BauG zur Anwendung kommen. Für künstlich angelegte Gewässer muss kein Gewässerraum bezeichnet werden.

Die im Gewässerraum zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung wird direkt und abschliessend durch Art. 41c GSchV bestimmt.

§ 21

Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

- ¹ Bei den im Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.
-

3.5 Schutzobjekte

§ 22

Naturobjekte

¹ Die im Kulturland- oder Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang 1 auflisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.

² Im Kulturland- oder Bauzonenplan werden folgende Naturobjekte ausgeschieden:

| Objektbezeichnung | Darstellung im Kulturlandplan | Schutzziele | Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen |
|--------------------------|-------------------------------|---|--|
| Hecke mit Pufferstreifen | grüne Punktlinie | <ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland – Windschutz | <ul style="list-style-type: none"> – Struktur erhalten – periodisch zurückschneiden/verjüngen – im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen – Artenzusammensetzung verbessern – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) – keine Beweidung |
| Geschützter Waldrand | grüne Dreieck-Punktlinie | <ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Wanderkorridor) – prägt Landschaftsbild – Windschutz – vielfältiger Übergangsbereich Wald/Kulturland | <ul style="list-style-type: none"> – Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten – periodisch verjüngen – keine vorgelagerten Aufforstungen – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) |
| Geschützter Einzelbaum | grüner Punkt | <ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop | <ul style="list-style-type: none"> – Pflege auf lange Lebensdauer |

| | | | | |
|--|--------------------|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – Kulturrelikt | <ul style="list-style-type: none"> – bei natürlichem Abgang ersetzen | |
| Weiher, Tümpel | Hellblauer Punkt | <ul style="list-style-type: none"> – Laich-, Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) | <ul style="list-style-type: none"> – kein Einfangen und Aussetzen von Tieren – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) – Vermeidung der Verlandung durch geeignete Pflegemassnahmen | |
| Doline | hellgraues Fünfeck | <ul style="list-style-type: none"> – Standort erhalten | <ul style="list-style-type: none"> – Keine Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen – Auffüll- und Deponierungsverbot – Erhalt und Förderung von standortheimischen Baumarten in der unmittelbaren Umgebung | |
| Aussichtspunkt | Schwarzes Dreieck | <ul style="list-style-type: none"> – Aussicht freihalten | <ul style="list-style-type: none"> – keine aussichtsbehindernden Bauten oder Pflanzungen | |
| Quelle | Blauer Punkt | <ul style="list-style-type: none"> – Standort erhalten | <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von mechanischen Beeinträchtigungen – Erhalt der natürlichen Wasserführung | <p><i>Der Gemeinderat erachtet den Erhalt der schützenswerten Einzelbäume als sehr wichtig. Um die Eigentümer bei deren Erhalt zu unterstützen, beabsichtigt er einen jährlichen finanziellen Beitrag an die Pflege zu leisten. Vorgesehen sind dafür 50 Fr./Baum/Jahr.</i></p> |
| <p>³ Die Gemeinde kann Beiträge leisten an die Pflege und den allfälligen Ersatz geschützter Einzelbäume.</p> | | | | |

§ 23*Bauten mit kommunalem Substanzschutz*

- ¹ Die im Bauzonenplan dunkelrot bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.) geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.
- ² Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.
- ³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

Neuer Paragraph in Anlehnung an die Muster-BNO.

Mit der Überprüfung des Bauinventars durch die Kantonale Denkmalpflege 2021 und der darin bezeichneten Objekte werden neu kommunale Substanzschutzobjekte bezeichnet.

Die Auflistung der einzelnen Objekte findet sich in Anhang 2.

§ 24*Kulturobjekte und historische Verkehrswege*

- ¹ Die im Kulturland- oder Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
- ² Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Substanz (gemäss Inventarbeschreibung) geschützt. Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrsweegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Die Fachleute zum Inventar historische Verkehrswege der Schweiz (IVS) können beratend beigezogen werden.

Für den Schutz von historischen Verkehrsweegen soll mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Kontakt aufgenommen werden. Über das Ausmass des Schutzes der historischen Verkehrswege muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und baulichen Umgebung entschieden werden.

§ 25*Wiederherstellungspflicht*

- ¹ Wer ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwaarloosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.

Neuer Paragraph in Anlehnung an die Muster-BNO zur Sicherstellung, dass die Schutzobjekte auch gepflegt werden.

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 26

Materialabbauzone

- ¹ Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Mergel in Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung bestimmt.
 - ² Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartements, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Nachnutzungsplan als integrierenden Bestandteil enthält. Die Baubewilligung für den Materialabbau richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutz-gesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.
 - ³ Gebiete, die noch nicht abgebaut werden oder die ersatzaufgeforstet sind, unterstehen den Bestimmungen des Waldes.
 - ⁴ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regeln Art. 24 RPG.
 - ⁵ Das Abbaugelände ist nach erfolgtem Abbau gemäss Bewilligung zu rekultivieren bzw. herzustellen.
-

§ 27

Flugfeldzone

- ¹ Die Flugfeldzone bildet eine Spezialzone und umfasst jene Teile, welche mit dem heutigen Betrieb in Zusammenhang stehen. Sie wird unterteilt in 3 Teilzonen:
 - a) das eigentliche Flugfeld (grau mit "F")
 - b) die Betriebsanlagen mit Einschluss des bestehenden Kinderspielplatzes und des bestehenden Abstellplatzes für Segelflughänger (grau mit "B")
 - c) das Campinggebiet (grau mit "C")
 - ² Für Bauvorhaben richtet sich das Bewilligungsverfahren nach dem Luftfahrtgesetz.
-

§ 28

Flugfeldzone F (Eigentliches Flugfeld)

- ¹ Das eigentliche Flugfeld umfasst die im Zonenplan eingetragene Fläche mit dem dazugehörigen Luftraum sowie in der Pistenlängsachse den Luftraum ab 30 m vor dem Pistenrand, der über einer Ebene liegt, die 1:20 ansteigt und von der seitlichen Flugfeldquerrichtung den Luftraum ab Flugfeldrand, der über einer Ebene liegt, die 1:5 ansteigt.
-

In der Flugfeldzone ist jede Art Überbauung und Bepflanzung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die dem Flugverkehr unmittelbar dienen.

- ² In der Flugfeldzone F ist die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes der Kategorie 1 im Sinne von Anhang 14 zum Übereinkommen vom 7. Dez. 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt in seiner Fassung vom 22. Nov. 1982 gestattet.

Als Piste im Sinne von Anhang 14 ICAD darf nur eine reine, natürliche Graspiste von 600 m Länge und 2 x 30 m Breite (eine Piste für Motorflug, eine Piste für Segelflug) angelegt werden. Die Graspiste darf weder verlängert noch verbreitert werden. Sie darf gewalzt werden, jedoch ist jede Stabilisierung, welche die Verbesserung der Tragfähigkeit zum Ziele hat, untersagt.

§ 29

Flugfeldzone B (Betriebsanlagen)

- ¹ Zu den Betriebsanlagen gehören jene Bauten und Anlagen, welche für den zugelassenen Flugplatzbetrieb notwendig sind.

Die Verkehrsanlagen und Parkflächen sind nach den Bedürfnissen zu dimensionieren.

§ 30

Flugfeldzone C (Campinggebiet)

- ¹ Das Campinggebiet ist für das Aufstellen von beweglichen, freistehenden, eingeschossigen Wohnwagen und Mobilheimen bestimmt.
- ² Baubewilligungen für Wohnwagen und Mobilheime sind zu befristen.
- ³ Der Grundeigentümer hat ein Benützungsreglement auszustellen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.
- ⁴ Wohnwagen und Mobilheime mit sanitären Einrichtungen wie Lavabo, Dusche, Wasserklosett usw. sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Der Grundeigentümer hat an zentraler Stelle eine Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen zu erstellen. Die Nettoabstellfläche für einen einzelnen Wohnwagen hat mindestens 80 m² zu betragen, diejenige für ein Mobilheim mindestens 100 m².
- ⁵ Der Grundeigentümer ist gegenüber dem Gemeinderat für die Durchsetzung dieser Vorschriften im Verhältnis zu den Campingbenützern verantwortlich. Für je einen Campingplatz ist an zentraler Stelle mindestens ein Parkfeld zur Verfügung zu stellen. Die Grenze der Campingzone ist mit einheimischen Bäumen und Büschen zu bepflanzen
-

3.7 Gefahren- und Überflutungszonen

§ 31

Hochwassergefahrenzone HWZ in der Bauzone

- ¹ Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.
- ² In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ³ In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ⁴ Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.
- ⁵ Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.
- ⁶ § 36c BauV bleibt anwendbar.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

4 Baubegriffe und Messweisen

4.1 Arealüberbauungen

§ 32

Arealüberbauungen

- ¹ Arealüberbauungen sind in allen Zonen ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde nichts dazu festlegt, sind Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV in allen Zonen zulässig.

4.2 Abstände

§ 33

Abstand zu Gemeinde- und Privatstrassen

¹ Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch folgende, gegenüber § 111 BauG reduzierte, Strassenabstände:

- a) An die Grenze für Parkfelder
- b) 60 cm für Einfriedungen und Stützmauern bis 1.8 m Höhe.

Die Gemeinden können in der BNO die Abstände von Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen und Parkfeldern gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeindegebrauch abändern. Regelt die BNO nichts, so gelten die Abstandsvorschriften gemäss § 111 Abs. 1 BauG.

4.3 Abgrabungen

§ 34

Abgrabungen

¹ Abgrabungen von Untergeschossen sind auf zwei Drittel der Gebäudelänge zu beschränken

Gemäss § 23 BauV sind Abgrabungen von Untergeschossen auf 1/3 beschränkt. Die Gemeinden können aber abweichende Masse festlegen. Dies ist notwendig insbesondere bei EFH am Hang, bei denen das Untergeschoss zur Parkierung genutzt wird.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

5 Bauvorschriften

5.1 Baureife und Erschliessung

§ 35

- ¹ Strassenbenennung Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

Neu geregelt in § 19 Abs. 3 BauV

5.2 Technische Bauvorschriften

§ 36

Allgemeine Anforderungen

- ¹ Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren.
- ² Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.
-

Ergänzung gemäss Muster-BNO

§ 37

Energiesparmassnahmen

- ¹ Auf die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.

Geregelt in § 51 Abs. 2 BauG und § 36 BauV

5.3 Wohnhygiene

§ 38

Ausrichtung der Wohnungen

- ¹ Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 39

Wohnhygienische Vorgaben

- ¹ Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen). Balkone bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern haben eine Tiefe von 1.60 m aufzuweisen.
- ² In den Dorfkernezonen A und B kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

Neu geregelt in § 36a BauV

§ 40

Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen

- ¹ Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

5.4 Ausstattung

§ 41

Spielgeräte, Kinderwagen, etc.

- ¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte, Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw. vorzusehen.

Die zu realisierenden Veloabstellplätze regeln die §§ 43 Abs. 4 und 44 Abs. 2 BauV verbindlich.

§ 42

Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen

Ergänzung gemäss Muster-BNO

- ¹ Die Grösse der Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der zum Wohnen genutzten Fläche zu betragen.
- ² Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen sind nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Parkfeldern, an qualitativen Standorten anzuordnen und mit natürlichen Schattenspendern zu versehen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- ³ Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.
- ⁴ Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

Je nach Altersstruktur der Bewohner einer Überbauung sind mehr oder weniger Spielflächen, dafür mehr Aufenthaltsflächen (z.B. Alterssiedlung) erforderlich. Die Gemeinden können die jeweiligen Anteile nach den konkreten Bedürfnissen im Gestaltungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren festlegen.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

6 Schutzvorschriften

6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

§ 43

Ortsbildschutz

- ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach § 15 e BauV.
- ² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:
 - a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
 - b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
 - c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
 - d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
 - e) die Baubewilligung verweigern, sofern die Aufgaben unter Abs. 1 nicht eingehalten werden können.

§ 44

Aussenraumgestaltung

- ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- ² Bei Terrainsicherungen sind anstatt massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, bepflanzte Konstruktionen bzw. Lebendverbauethoden anzuwenden. Zwingend notwendige Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- ³ Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen sind nicht gestattet.
- ⁴ Wege, Plätze usw. sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten und die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- ⁵ Zur Reduktion der Erwärmung der Umgebung sind für die Oberflächengestaltung nach Möglichkeit helle und poröse Materialien zu wählen.
- ⁶ Steinige Sickerbänder entlang Fassaden sind zulässig sowie auch weitere Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. Reine Steingärten sind auf untergeordnete Nebenflächen zu beschränken.
- ⁷ Bei Neu- und Umbauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher folgenden Zielsetzungen nachkommt:
 - a) grosszügige und attraktive Gesamtanlage,
 - b) auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze,
 - c) auf das notwendigste beschränkte Terrainveränderungen, Stützmauern und Abtreppungen,
 - d) gute Durchgrünung, vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe.
 Bei Mehrfamilienhäusern ist zusätzlich nachzuweisen:
 - e) genügend Abstellplätze für Zweiräder, Spielgeräte (Kinderverlos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw.,
 - f) Gliederung in private und allgemein zugängliche Bereiche mittels baulichen Massnahmen, Terraingestaltung und/oder Bepflanzung,
 - g) sichere sowie kinder- und erwachsenengerechte Ausstattung für Aufenthalt und Erholung.
- ⁸ Die Aussenräume sind möglichst so zu gestalten, dass der Durchgang für Kleinlebewesen möglich bleibt. Zu vermeiden sind:
 - a) Geschlossene Mauerzüge,

Die Anzahl Starkregenereignisse nimmt mit dem fortschreitenden Klimawandel zu. Um die Gefahr von Überschwemmungen und eine Überlastung des Entwässerungssystems zu vermeiden, sollte möglichst viel Niederschlag direkt auf dem Grundstück versickern können. Die zunehmende Klimaerwärmung führt auch in gemässigten Breitengraden zu einer Zunahme an Hitzetagen. Um zu vermeiden, dass sich die gebaute Umgebung übermässig aufheizt und diese Wärme auch wieder abstrahlt sind bei der Gestaltung von Oberflächen (Wege, Parkplätze etc.) möglichst helle und poröse Materialien zu wählen.

Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht erwünscht. Steinflächen mit einer funktionalen oder ökologischen Absicht sind aber möglich.

Um die Biodiversität im Siedlungsgebiet zu erhalten bzw. zu erhöhen, sind Aussenräume so zu gestalten, dass sie für Klein- und Kleinstlebewesen möglichst

- b) engmaschige bzw. bodenabschliessende Einfriedungen,
 - c) eine geschlossene Bauweise von drei und mehr Baueinheiten
- ⁹ Geländeänderungen und Randabschlüsse sind möglichst so weit abzuflachen, dass sie auch für Kleinlebewesen überwindbar bleiben.
- ¹⁰ Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung und Materialisierung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

durchlässig bleiben. Dazu zählt die Vermeidung von bodentiefen Einfriedungen, geschlossenen Mauerzügen etc.

§ 45

Dachgestaltung

- ¹ Die Gestaltung der Dächer bedarf besondere Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.
- ² Attikageschosse dürfen eine Höhe von max. 3.5 m aufweisen und sind mit einem flachen oder höchstens 10 Grad geneigten Dach zu versehen.
- ³ Flachdächer von Gebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen- oder durch Energieerzeugungsanlagen genutzt werden oder eine Regenwassernutzung vorgesehen wird, gemäss SIA Norm 312: 2013 extensiv zu begrünen. Es ist zu prüfen, ob eine Begrünung trotz anderer Nutzung möglich und sinnvoll ist.

Die Bauverordnung begrenzt – wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt – die Dachdurchbrüche auf max. 2/3 der Fassadenlänge, in Schutzzonen oder bei Schutzobjekten gelten max. 1/3.

Die Gemeinde verzichtet darauf die Dachdurchbrüche in der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone weiter einzuschränken.

Begrünte Flachdächer leisten durch die Bepflanzung einen wertvollen Beitrag zur Ökologie im Siedlungsgebiet (Lebensraum für Flora und Fauna). Zudem wirken sie sich nachweislich positiv auf die klimatischen Bedingungen, das Raumklima und auf die Retention (z.B. bei Unwettern) aus.

§ 46

Gestaltung am Siedlungsrand

- ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.
- ² Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsändern sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.
- ³ Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.
- ⁴ Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.

§ 47*Brandruinen und Baulücken*

- ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert 2 Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. *Ergänzung gemäss Muster-BNO*
 - ² Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen vollständig geräumt, ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden.
-

6.2 Umweltschutz

§ 48*Einwirkungen*

- ¹ Alle Personen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten. *Anpassung an die Muster-BNO*
 - ² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.
 - ³ Es sind alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
-

§ 49*Lichtemissionen*

- ¹ Aussenbeleuchtungen haben der SIA-Norm 49:2013 zu entsprechen.
 - ² Aussenleuchten, die keinem objektiven Sicherheitszweck dienen, sind nicht zulässig.
 - ³ Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.
 - ⁴ Leuchtreklamen und beleuchtete Reklamen sind nur zulässig soweit sie betrieblich notwendig sind. Sie sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.
- Die Gemeinde Schupfart möchte einen Beitrag zur Reduktion von unnötigen Lichtemissionen leisten. Durch übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume nachtaktiver Tiere beeinträchtigt werden. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden (vgl. BAFU, abrufbar unter: www.bafu.admin.ch/umwelt/indikatoren).*
-

7 Vollzug und Verfahren

§ 50

Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.

Die Gemeinde Schupfart verfügt momentan nicht über eine Baukommission und beabsichtigt auch nicht eine solche einzusetzen. Daher wird die Bestimmung gestrichen.

§ 51

Begutachtung

- ¹ Bei Bauvorhaben
- in Hochwassergefahrenzonen,
 - in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild wie den Dorfkernzonen,
 - in sensiblen Hanglagen
 - mit (Pflicht-)Gestaltungsplänen,
 - oder soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern
- kann der Gemeinderat auf Kosten der Bauherrschaft Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson einholen.
-

§ 52

Beratung

- ¹ Bei Bauvorhaben wird der Bauherrschaft empfohlen, frühzeitig mit der Baubehörde einen Erstkontakt aufzunehmen.
-

§ 53

Gebührenreglement

- ¹ Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
-

§ 54*Vollzugsrichtlinien*

¹ Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Vollzug Naturschutz und zum Bauen in den Dorfkernzonen erlassen.

Damit der Gemeinderat die Kompetenz hat eine Richtlinie zur Beurteilung von Solaranlagen und anderen baulichen Massnahmen in den Dorfkernzonen zu erlassen, ist in der BNO die entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen.

Änderungen an der BNO**Erläuterungen****8 Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 55***Übergangsbestimmungen*

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und Nutzungsordnung hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Übergangsbestimmung betreffend Klärung der Rechtslage hängiger Baugesuche.

§ 56*Inkrafttreten*

¹ Die allgemeine Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Nutzungsordnung mit Anhang, dem Bauzonenplan und dem Kulturlandplan, tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Änderungen der allgemeinen Nutzungsplanung treten mit der kantonalen Genehmigung der Änderung in Kraft.

§ 57*Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:

- Der Bauzonenplan vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen
- der Kulturlandplan vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen
- die Bau- und Nutzungsordnung vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen

Anhänge

Anhang 1:

Naturschutzzonen gemäss § 16

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|-----------------|--------------------------|-------------|----------------|
| Extensive Weide | EW, 3.02 | Herrai | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 3.02 | Herrai | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 3.02 | Herrai | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 2.03 | Grab | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 2.09 | Rütene | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 3.01 | Blindrebe | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 3.03 | Stück | keine Änderung |
| Extensive Weide | EW, 2.01 | Dündele | keine Änderung |
| Feuchtwiese | FE, 2.02 | Stück | keine Änderung |
| Feuchtwiese | FE, 6.01 | Älste | keine Änderung |
| Feuchtwiese | FE, 6.02 | Fälchtimatt | keine Änderung |
| Feuchtwiese | FE, Kantonale Schutzzone | Bleikacher | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.13 | Hasli | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.15 | Sackacher | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.10 | Looch | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.11 | Goolete | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.08 | Rütene | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.10 | Rütene | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.07 | Äppenegg | keine Änderung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|----------------|----------------|-------------|--------------------------|
| Fromentalwiese | Fr, 2.12 | Wolfige | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.04 | Älste | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.05 | Fälchtimatt | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.06 | Looch | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.07 | Rütene | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.13 | Hasli | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr | Landerste | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.15 | Sackacher | keine Änderung |
| Fromentalwiese | Fr, 2.05 | Fälchtimatt | Zonenänderung Kulturland |
| Magerwiese | M/T | Schönebüel | Zonenänderung Kulturland |
| Magerwiese | M/T | Glysse | keine Änderung |
| Magerwiese | M/T, 2.14 | Wanze | keine Änderung |

Naturobjekte gemäss § 22

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|----------------|------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.001 | Seckewägli | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.002 | Seckewägli | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.003 | Seckewägli | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.004 | Seckewägli | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.005 | Eich | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.008 | Blind | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.009 | Blind | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.010 | Blindrebe | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.012 | Jurtehalde | Änderung/Anpassung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|-----------------------|-------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.013 | Oltig | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.015 | Netzi | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.016 | Netzi | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.017 | Steinacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.018 | Steinacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.019 | Steinacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.020 | Steinacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.021 | Steinacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.023 | Obergeere | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.024 | Stück | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.025 | Stück | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.026 | Eländimatt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.027 | Grab | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.028 | Grab | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.029 | Grab | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.032 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.032 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.033 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.035 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.036 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.038 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|-----------------------|-------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.039 | Bleikacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.041 | Rindele | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.043 | Bleikacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.044 | Bleikacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.045 | Bleikacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.046 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.047 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.048 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.049 | Schönebüel | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.050 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.051 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.052 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.053 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.054 | Bleikacher | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.055 | Bleikacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.057 | Brüel | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.058 | Brüel | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.060 | Brüel | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.062 | Bockebode | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.063 | Bockebode | Änderung/Anpassung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.064 | Chilchmet | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.065 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.067 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.068 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.070 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.071 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.072 | Älste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.073 | Fälchtimatt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.074 | Fälchtimatt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.075 | Fälchtimatt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.076 | Goolete | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.077 | Goolete | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.080 | Goolete | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.081 | Ei | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.082 | Ei | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.083 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.085 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.086 | Wüesti | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.087 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.088 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.089 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.090 | Sigerstematt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.091 | Sigerstematt | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.095 | Wüesti | Änderung/Anpassung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.096 | Ei | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.097 | Ei | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.098 | Wüesti | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.099 | Wüesti | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.100 | Wüesti | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.103 | Wüesti | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.105 | Sillste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.108 | Äppenegg | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.109 | Äppenegg | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.110 | Äppenegg | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.111 | Äppenegg | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.112 | Äppenegg | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.113 | Hombbergmatt | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.114 | Hombbergmatt | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.116 | Sillste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.117 | Sillste | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.124 | Winterhalde | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.125 | Winterhalde | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.126 | Sackacher | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.127 | Sackacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.130 | Sackacher | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.131 | Wanze | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.132 | Wanze | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.133 | Bogried | Änderung/Anpassung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|--------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.134 | Wanze | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.136 | Landerste | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.137 | Landerste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.138 | Landerste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.139 | Landerste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.140 | Landerste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.142 | Juch | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.144 | Glysse | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.145 | Glysse | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.146 | Glysse | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.147 | Glysse | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.148 | Wassersgrueb | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.149 | Tägertli | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.150 | Tägertli | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.151 | Glysse | neu |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.152 | Dell | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.152 | Dell | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.153 | Dell | keine Änderung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.154 | Näbewidhag | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.155 | Hasli | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.156 | Hasli | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.157 | Bäperg | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.158 | Sillste | Änderung/Anpassung |
| Hecke mit Pufferstreifen | 9.159 | Sillste | Änderung/Anpassung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|------------------------|-----------------------|----------------|--------------------|
| Geschützter Waldrand | 10.01 | Netzi | keine Änderung |
| Geschützter Waldrand | 10.02 | Wikertserli | keine Änderung |
| Geschützter Waldrand | 10.03 | Chalberweidli | keine Änderung |
| Geschützter Waldrand | 10.04 | Mülimatt | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.01 | Sichlete | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.02 | Seckewägli | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.03 | Ebni | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.04 | Eichbüel | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.05 | Eichbüel | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.06 | Dündele | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.07 | Stück | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.08 | Herrai | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.09 | Eländimatt | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.10 | Dottletenacher | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.11 | Bockebode | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.12 | Brüel | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.13 | Bockebode | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.14 | Älste | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.15 | Älste | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.16 | Älste | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.17 | Älste | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.18 | Äppenegg | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.19 | Hombergmatt | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.24 | Wanze | Anpassung/Änderung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|
| Geschützter Einzelbaum | 11.25 | Glysse | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.26 | Glysse | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.27 | Glysse | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.28 | Glysse | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.29 | Steine | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.30 | Churzebreite | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.31 | Staffel | neu |
| Geschützter Einzelbaum | 11.32 | Bäperg | Anpassung/Änderung |
| Geschützter Einzelbaum | 11.33 | Dell | neu |
| Weiher, Tümpel | 7.01 | Netzi | Anpassung/Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.01 | Netzi | Anpassung/Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.03 | Dündele | keine Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.04 | Dündele | keine Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.05 | Stück | keine Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.06 | Schimpfeland | Anpassung/Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.07 | Älste | neu |
| Weiher, Tümpel | 7.08 | Goolete | keine Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.09 | Rütene | keine Änderung |
| Weiher, Tümpel | 7.10 | Wolfige | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.01 | Eich | keine Änderung |
| Doline | 14.03 | Wikertserli | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.04 | Wikertserli | keine Änderung |
| Doline | 14.09 | Wikertserli | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.11 | Wikertserli | keine Änderung |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Doline | 14.12 | Wikertserli | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.13 | Wikertserli | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.14 | Wikertserli | keine Änderung |
| Doline | 14.15 | Wikertserli | keine Änderung |
| Doline | 14.16 | Grab | Anpassung/Änderung |
| Doline | 14.17 | Tägertli | keine Änderung |
| Quelle | 15.01 | Mülimatt | neu |
| Quelle | 15.02 | Stück | neu |
| Quelle | 15.03 | Eggishalde | neu |
| Quelle | 15.04 | Sillste | neu |
| Quelle | 15.05 | Albis / Schweikis | neu |
| Quelle | 15.06 | Albis | neu |
| Quelle | 15.07 | Luurematt | neu |
| Quelle | 15.08 | Pfaffeholz | neu |
| Quelle | 15.09 | Pfaffeholz | neu |
| Quelle | 15.10 | Pfaffeholz | neu |
| Quelle | 15.11 | Pfaffeholz | neu |
| Quelle | 15.12 | Pfaffeholz | neu |
| Quelle | 15.13 | Hombbergmatt | neu |
| Quelle | 15.14 | Hombbergmatt | neu |
| Quelle | 15.15 | Älste | neu |
| Quelle | 15.16 | Looch | neu |
| Quelle | 15.17 | Ambleije | neu |
| Quelle | 15.18 | Ambleije | neu |

| Kategorie | Inventarnummer | Lage | Bemerkung |
|-----------|----------------|----------|-----------|
| Quelle | 15.19 | Ambleije | neu |
| Quelle | 15.20 | Goolete | neu |
| Quelle | 15.21 | Grab | neu |

Anhang 2:

Gebäude mit kantonalem Denkmalschutz

| Nr. | Objekt | Adresse | Bauzonenplan | Kulturlandplan |
|--------|-------------------------------------|-----------------------|--------------|----------------|
| SUP001 | Burghügel Herrain (Frühmittelalter) | Herrain | X | |
| SUP002 | Röm.-kath. Pfarrkirche (1796/1802) | Kirchgasse 23 | X | |
| SUP003 | Nepomuk-Statue (18. Jh.) | Obermumpferstrasse 51 | X | |

Gebäude mit kommunalem Substanzschutz gemäss § 23

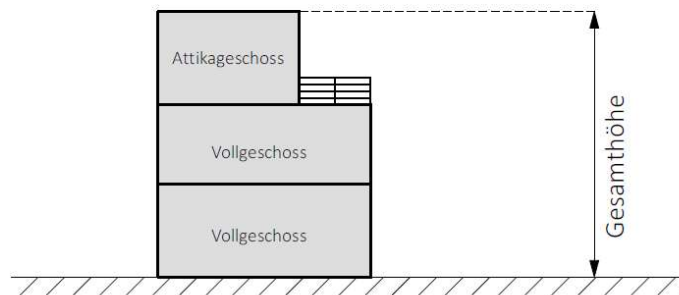
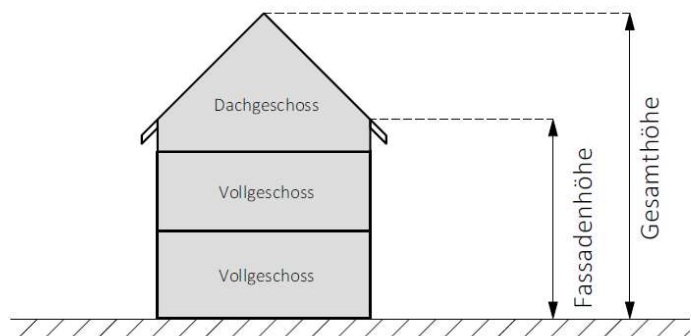
| Nr. | Objekt | Adresse | Bauzonenplan | Kulturlandplan |
|--------|-----------------------------------|-----------------|--------------|----------------|
| SUP901 | Schul- und Gemeindehaus (1843/44) | Eikerstrasse 30 | X | |
| SUP904 | Fatimakapelle | Kirchgasse | | X |
| SUP906 | Röm.-kath. Pfarrhaus | Kirchgasse 20 | X | |

Kulturobjekte gemäss § 24

| Nr. | Objekt | Adresse | Bauzonenplan | Kulturlandplan |
|------------|------------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| SUP902 | Friedhofskreuz (1859) | Kirchweg | X | |
| SUP903A | Wegkreuz Lätten (20. Jh.) | Alte Eikerstrasse | | X |
| SUP903B | Wegkreuz Leim (20. Jh.) | Alte Eikerstrasse | | X |
| SUP903C | Wegkreuz Sichlete (1859) | Säckenweg | | X |
| SUP903D | Wegkreuz Wanze (20. Jh.) | | | X |
| SUP903E | Wegkreuz Churzebreite (20. Jh.) | Juchweg / Staffel-weg | | X |
| SUP903F | Wegkreuz Staffel (um 1900) | | | X |
| SUP903G | Wegkreuz Bäperg (20. Jh.) | Turnhallenstrasse | | X |
| SUP903H | Wegkreuz Luppe (1908) | | | X |
| SUP903I | Wegkreuz Wolfige (1898) | | | X |
| SUP903J | Wegkreuz Cholplatz (1936) | | | X |
| SUP903K | Wegkreuz Schönenbühl (1984) | Schönenbühlstrasse | | X |
| SUP903L | Wegkreuz Rindele | Schönenbühlstrasse | | X |

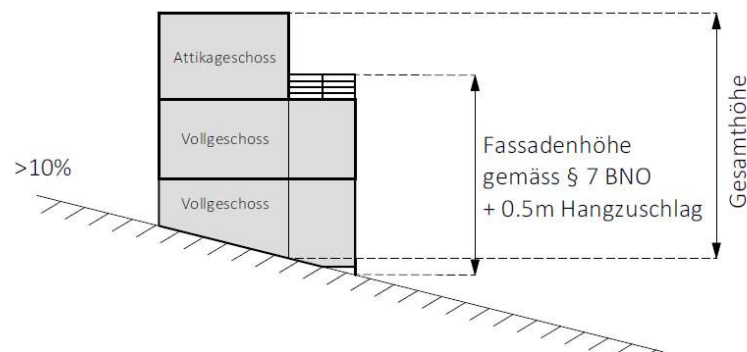
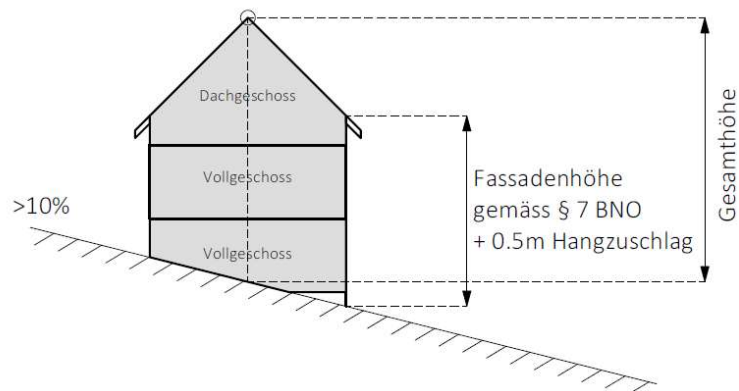
| Nr. | Objekt | Adresse | Bauzonenplan | Kulturlandplan |
|------------|---|----------------|---------------------|-----------------------|
| | (um 1900) | | | |
| SUP903M | Wegkreuz Hasli (1950) | Hasliweg | X | X |
| SUP903N | Wegkreuz Oltig (1925) | Oltigweg | X | X |
| SUP905 | Bildstock Bruder Klaus (Mittleres 20. Jh.) | | | X |
| 908 | Mittelpunkt des Fricktals | Eichbüel | | X |
| 909 | Grabstein | Pfaffeholz | | X |

Anhang 3: Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe gemäss § 7 BNO



Mass der Fassadenhöhe in der Ebene nicht massgebend, es gilt für Gebäude mit Attikageschoss das Mass der Gesamthöhe.

Am Hang



Anhang 4: Überdeckung Dacheinschnitte gemäss § 8 Abs. 10 BNO

